



Medizinische Bedarfe im Asylverfahren

Gesundheitsversorgung in den
Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW



Gliederung

1. Einleitung

2. Überblick § 62 AsylG

2. Überblick Leistungsrecht

§ § 4 u 6 AsylbLG (inkl. Mitwirkungspflichten und Gutachten/Stellungnahmen)

3. Wohnverpflichtung und abweichende Leistungsgewährung
Besonderheiten der § § 1a und 2 AsylbLG



2. § 62 AsylIG

Umfang der Untersuchung: Erlass des MGEPA 15.12.2015
insb. Inaugenscheinnahme und TBC-Ausschluss
neu: Masern (Erlass v. MAGS 12.03.2020)

Zeitpunkt der Untersuchung:
Teil des EAE-Sollprozesses / verpflichtend **vor** BAMF-Zuführung



3. Überblick Leistungsrecht

§ 4 – Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (inkl. Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen)

§ 6 – Öffnungsklausel / weitergehende Leistungen für:
u.a. Sicherung der Gesundheit, Mitwirkungspflichten, Hinzuziehung sprachmittellender und dolmetschender Personen (tw. auch § 4)

Ermessensvorschrift = einzelfallbezogene Prüfung



3. Überblick Leistungsrecht

Verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten = Besondere Fallgruppe des § 6 AsylbLG

Kosten in Zusammenhang mit Terminen bei Behörden (inkl. Anhörungstermin beim BAMF) und übrigen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG

Unzureichende Mitwirkung oder mangelnde Erfolgsaussichten = keine Gewährung von Leistungen



3. Überblick Leistungsrecht

betrifft häufig die über § 4 hinausgehende Behandlung chronischer Erkrankungen

Übernahme von Kosten für dolmetschende u. sprachmittelnde Personen

voraussichtl. Dauer des Aufenthaltes in BRD ist entscheidend:

baldige Aufenthaltsbeendigung / keine abschließende Behandlung
in BRD möglich

= regelmäßig keine Leistungsgewährung



3. Überblick Leistungsrecht

Gutachten / Stellungnahmen:

grds. im Einzelfall möglich, aber:

Abgrenzung zur Sachaufklärungspflicht des BAMF ist zu beachten



4. Wohnverpflichtung und abweichende Leistungsgewährung

Grundsatz:

Wohnverpflichtung gem. § 47 Abs. 1 AsylG

Ausnahmen:

Besuchserlaubnis (BAMF)

Erlass des MKFFI v. 28.07.2017 zur Unterkunftsunfähigkeit



4. Wohnverpflichtung und abweichende Leistungsgewährung

Leistungseinschränkung nach § 1a

- Keine Gewährung von Leistungen nach § 6! Reduzierung des Leistungsanspruches auf Unterkunft, Verpflegung und med. Notfälle

Analogleistungsgewährung nach § 2

- Wechsel in das Leistungsrecht des SGB XII – statt § 6 AsylbLG weniger weitreichende Öffnungsklauseln der §§ 30/31 SGB XII



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!